

Mellinsche Stiftung Füchten

513 v

1799
Mai 15.
Werl.

Zwischen Frl. Marie Johanne von Papen und dem kurfürstl. Platzrichter v. Mellin, die beide in gleicher Weise mit der am 22. März 1798 auf Haus Füchten verstorbenen Demoiselle Marie Theresse Mellin verwandt waren, wird wegen der ihnen durch die Geschwister Ansel streitig gemachten Nachlassenschaft der letzteren vereinbart, daß das Frl. v. Papen ihre gesamten Rechtsansprüche dem Herrn v. Mellin überträgt für eine Abstandsanzahlung von 500 frz. Laubtaler, die zahlbar sind, sobald Herr v. Mellin aus der Verlassenschaft 1000 Laubtaler erhalten hat.
Zeugen I. v. Papen und I. F. Dango.

Or. Papier. Unterschrift des Frl. v. Papen, der Zeugen und des Notars Frz. Ant. Jos. Glaremin. Frl. v. Papen und der Notar siegeln.